

# Der Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft

Autor(en): **Müller, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **3 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-890884>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in jedem Menschen nach Verwirklichung aus und nach einem einzigen umfassenden Bilde strebt. In der historischen Erscheinung des Christus Jesus, steht dieses jedem Menschen einverleibte Bild des menschheitlichen Menschen, des Menschenbruders, vor uns.

Die Arbeiterkultur hat im einzelnen Arbeiter ihr Ziel erreicht, wenn er zu jener Brüderlichkeit aufgestiegen ist, die das Gegenstück darstellt zu seiner Abhängigkeit. Aber seine Abhängigkeit besteht nicht nur auf der Ebene seiner materiellen Existenz, sondern ebenso auf derjenigen seiner seelisch-geistigen. Die menschliche Gesellschaft hat nicht nur die Aufgabe ihn physisch zu erhalten, sie soll ihn auch zur geistigen Selbstverwirklichung führen.

## **Der Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft**

BEAT MÜLLER

Die durch den Krieg beschleunigte soziale Entwicklung bringt auch für den Bauern neue, sehr ernst zu nehmende und weittragende Entwicklungen mit sich. Die Dienstbotennot und das Ansteigen der Löhne sind bekannte und alltägliche Erscheinungen. Heute ist dem Bauern der Gedanke einer Landarbeitergewerkschaft noch sehr fremd. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dieser Gedanke sich viel rascher entwickelt als allgemein angenommen wird. Durch die Hochkonjunktur in der Industrie und im Handel sind der Landwirtschaft ganz erhebliche Kontingente von Arbeitskräften entzogen worden. Die Hoffnung auf eine Rückkehr derselben wird sich nur in ganz beschränktem Umfange erfüllen. Der Handlanger, der in halbstädtischen und städtischen Verhältnissen bei 3 Kindern

und dem 8- bis 9-Stunden-Tag ein Einkommen von Fr. 400.— bis Fr. 500.— im Monat erwerben konnte, wird sich außerordentlich schwer zu einem Barlohne von Fr. 150.— bis 200.— beim 14-Stunden-Tag und dem mit Arbeit belasteten Sonntag zurückfinden. Viel eher wird er alles versuchen, um sich mit Arbeitslosenkassenbeiträgen durch eine eventuelle Krise durchhalten zu können oder mit aller Macht Notstandsarbeiten verlangen.

Für den Bauern entsteht die außerordentlich schwerwiegende Frage, ob es ihm möglich ist, dem ungelernten Arbeiter nicht nur einen entsprechenden Lohn, sondern auch entsprechende Arbeitsbedingungen bieten zu können. Davon wird es im wesentlichen abhängen, ob der vom Lande weggezogene Hilfsarbeiter wieder für die Landarbeit zu gewinnen ist. Von seiner Industrie- oder Bauarbeit wird er jedoch die Ideen der Gewerkschaft mit an den neuen Arbeitsplatz bringen. Er wird, unterstützt von den gewerkschaftlichen Organisationen, auf die Normalisierung des Arbeitsvertrages hin arbeiten. Vom Arbeiter aus gesehen, sind diese Bemühungen sehr verständlich und begrüßenswert. Der Bauer wird sich jedoch ernsthaft fragen müssen, wie es ihm möglich sein wird, bei sinkenden Preisen und abnehmendem Verdienst, bei gleichzeitig steigendem Zins und Unkosten, den erhöhten Forderungen des Landarbeiters gerecht zu werden.

Hier wird sich der verhängnisvolle Fehler der nicht durchgeführten Entschuldung der Landwirtschaft in seiner ganzen Schwere auswirken. Denn derjenige Bauer, der seinem investierten Kapital keine Verzinsung anzurechnen braucht, wird diesen Verpflichtungen nachkommen können, wenn es auch auf Kosten seines ohnehin geringen Verdienstes geht, während der Schuldenbauer dies nicht kann und deshalb unvermeidlich in wirtschaftlicher Not versinken wird.

Die Normalisierung der Arbeitsverträge hat jedoch bereits in unserem Lande einen beachtlichen Fortschritt erzielt. Anhand eines praktischen Beispiels aus dem Kanton Bern sollen einige Einzelheiten des bäuerlichen Arbeitsrechtes dargestellt werden.

Am 21. Dezember 1945 erließ der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 324 des Schweiz. Obligationenrechtes und Art. 9 des EG. zum ZGB. einen «Normalarbeitsvertrag für ledige Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft». Normalarbeitsverträge haben zum Ziele eine durch die Behörden zu erlassende objektive Ordnung dienstvertraglicher Verhältnisse für bestimmte Arten von Dienstverträgen innerhalb bestimmter Berufsgruppen und Gebiete. Die Wirkung des Normalarbeitsvertrages besteht darin, daß dessen Inhalt im Zweifel als Vertragswille der ihn unterworfenen Dienstherrn und Dienstpflichtigen gilt. Was durch den Normalarbeitsvertrag geordnet ist, brauchen die genannten Parteien nicht mehr vertraglich zu verabreden. Es ist ihnen jedoch erlaubt, Abweichungen in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Auch heute ist es noch üblich, daß die meisten Mägde und Knechte durch mündlichen Vertrag angestellt werden. Für alle Punkte, die dabei nicht geregelt werden, gilt im Kanton Bern von Gesetzeswegen die Regelung durch den Normalarbeitsvertrag. Beide Teile können sich darauf berufen. Allerdings wird ausdrücklich festgestellt:

«Bei der Beanspruchung der festgesetzten Rechte ist auf die besondere Verhältnisse und Bedürfnisse des Betriebes in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß den Grundsätzen bäuerlicher Hausgemeinschaft in ortsüblichem Sinne Rechnung getragen wird.»

Sehr interessant sind dabei die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Ferien, die Versicherungen usw. Die Arbeitszeit ist wie folgt geregelt:

«Die werktägliche Arbeitszeit der Dienstboten soll der Dringlichkeit der auszuführenden Arbeiten angepaßt werden und in der Regel nicht über 12 Stunden dauern, die Zeit für die Mahlzeiten ausgenommen. Am Sonntag ist die Arbeit auf das dringend Notwendige zu beschränken.»

Daraus geht hervor, daß, sofern nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, der Knecht oder die Magd sich besonders auch im Winter auf den 12stündigen Arbeitstag und dessen Einhalten berufen können. Wenn die Bestimmungen auch noch sehr weit gefaßt sind, so bilden sie doch einen ersten

Schritt zur Arbeitszeitregelung nach Stunden, was bis heute in der Landwirtschaft vollkommen unbekannt war.

Es können schon recht bald Begehren auf eine Herabsetzung der Stundenzahl laut werden, ähnlich wie wir dies aus der Industrie kennen. Auch Ferien kann der Dienstbote beanspruchen. So wird als geltende Ordnung aufgestellt:

«Den Dienstboten ist eine angemessene sonntägliche Freizeit einzuräumen, die monatlich mindestens einen ganz freien Sonntag oder zwei freie Sonntagnachmittage zu betragen hat. Überdies ist ihnen die nötige werktägliche Freizeit für die Erledigung persönlicher Angelegenheiten im Umfang von höchstens einem halben Tag pro Monat zu gewähren. Dieselbe gilt als durch gelegentlich zu leistende Mehrarbeit kompensiert. Im Laufe des zweiten und jedes folgenden Dienstjahres hat der Dienstbote Anspruch auf 6 Tage Ferien in der arbeitsstillen Zeit. Während der Ferien sind der Barlohn und eine Kostgeldentschädigung von Fr. 2.— pro Tag, die auch in Naturalien bestehen kann, zu entrichten. Erfolgt die Kündigung seitens des Dienstgebers vor Ferienantritt, so steht dem Dienstboten ein der Beschäftigungsdauer im laufenden Jahre entsprechender Ferienanspruch zu. Im Falle sofortiger Entlassung aus wichtigen Gründen fällt jeder Ferienanspruch dahin.»

An diesen Bestimmungen ist die Entwicklungstendenz des modernen bäuerlichen Arbeitsrechtes am klarsten ersichtlich, das die gleichen Grundsätze zu übernehmen im Begriffe steht, die für den Industriearbeiter Geltung haben.

Sicher wird die praktische Durchführung zu verschiedener Auslegung und zu manchen Schwierigkeiten führen. Andererseits bedeuten die Bestimmungen eine erneut zunehmende Belastung des ohnehin mit Arbeit stark überlasteten Bauern.

Weitere Bestimmungen betreffen das Dienstbotenzimmer, das ein Fenster ins Freie haben und verschließbar sein muß. Dem Dienstboten muß in der freien Zeit der Aufenthalt in der Wohnstube oder in einem geheizten wohnlichen Raume gestattet sein. Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend Krankheit und Unfall noch von Bedeutung. Darüber bestimmt der Normalarbeitsvertrag:

«Wird der Dienstbote ohne sein Verschulden durch Krankheit oder Unfall vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert, so hat er Anspruch auf 80 Prozent des Barlohnes, Unterhalt und Pflege im Hause, ärztliche Behandlung (Arzt- und Arzneikosten, ohne Deckung von Operationskosten), und zwar in folgender Weise. Im ersten Dienstjahr für zwei Wochen, bei jedem weiteren Dienstjahr für eine Woche mehr bis

zum Maximum von zwei Monaten. Bei Spitalpflege zahlt der Dienstgeber während der gleichen Fristen 80 Prozent des Barlohnes sowie die Spitalkosten der allgemeinen Klasse, höchstens aber Fr. 5.— pro Tag.»

Für den Unfall:

«Der Dienstgeber hat den Dienstboten gegen Unfall in der Höhe von mindestens Fr. 5 000.— bei Tod und Fr. 10 000.— bei Invalidität zu versichern. Die Versicherungsprämien fallen zu seinen Lasten. Versichert der Dienstgeber den Dienstboten für die Bezahlung der Heilungskosten und eines Taggeldes, so kann er die Auszahlungen der Versicherung für die Bestreitung seiner Verpflichtungen gemäß § 11 verwenden. Der Dienstbote hat für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden aufzukommen; für leichtere Fahrlässigkeit ist er nur im Wiederholungsfalle schadenersatzpflichtig.»

Daraus geht hervor, daß der Bauer in bestimmtem Umfang sowohl für die Folgen der Krankheit als auch für die Folgen von Unfällen aufzukommen hat.

Wie die Gerichtspraxis beweist und die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, bietet ein Bauernbetrieb die mannigfachsten Krankheits- und Unfallgefahren. Meistens ist der Bauer, zum Teil auch aus finanziellen Gründen, nur ganz ungenügend dagegen geschützt. Kann ihm zudem noch nachgewiesen werden, daß die Maschine, die den Unfall verursachte, erhebliche Fehler aufwies, dann ist es möglich, daß er plötzlich für einen Schaden von etlichen tausend Franken einzustehen hat, was bereits unter den heutigen Verhältnissen für ihn einen sehr harten Schlag bedeutet.

Durch die Annahme des Normalarbeitsvertrages hat der bäuerliche Dienstbote seine Stellung schon ganz erheblich zu verbessern vermocht. Die Erfahrungen aus den Lohn- und Arbeitskämpfen der Industriearbeiterschaft wurden in der Regelung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses weitgehend verwendet. Eine Besserstellung des landwirtschaftlichen Dienstboten ist durchaus zu begrüßen. Sie hat allerdings zur unumgänglichen Voraussetzung, daß der Bauer über ein Einkommen verfügt, das ihm die Erfüllung der auferlegten Pflichten ermöglicht.